

Informationsblatt für Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerber

Nach derzeit gültigem Staatsangehörigkeitsgesetz erfolgt die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband, ohne dass die bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben werden muss.

Es ist den deutschen Behörden nicht bekannt, ob Sie nach dem Recht Ihres Heimatstaates Ihre bisherige Staatsangehörigkeit durch Antragserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verlieren.

Wenn Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit auf jeden Fall beibehalten möchten, setzen Sie sich bitte vor Antragstellung mit der für Sie zuständigen Auslandsvertretung in der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung.

Dort können Sie in Erfahrung bringen, ob Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verlieren bzw. ob es möglich ist, Schritte einzuleiten, um Ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten zu können (z. B. durch eine Beibehaltungsgenehmigung).

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Staatsangehörigkeitsbehörde